

ANHANG 5a

Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Psychiatriekliniken und Beiträge der Psychiatriekliniken an den ANQ

a) Zuschläge der Versicherer an die Psychiatriekliniken

b) Zuschläge der Kantone an die Psychiatriekliniken

c) Beiträge der Psychiatriekliniken an den ANQ

a) Zuschläge der Versicherer

Messung ab 2017: Patientenzufriedenheit

Die beigetretenen Versicherer leisten vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2019¹ in den stationären Psychiatriekliniken folgenden Zuschlag pro stationären Austritt:

- **Zuschlag der Versicherer pro Austritt: CHF 1.30**

Der Zuschlag beträgt unverändert CHF 1.30 auch in jenen Fällen, in jenen die Kantone ihren Anteil nicht leisten.

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Ab dem 1. Juli 2019 leisten die Versicherer den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgt dann über die anrechenbaren Kosten.

Bisherige Messungen: Symptombelastung und Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Die beigetretenen Versicherer leisteten vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2014² in den stationären Psychiatriekliniken folgenden Zuschlag pro stationären Austritt:

- **Zuschlag der Versicherer pro Austritt: CHF 6.57**

Der Zuschlag betrug unverändert CHF 6.57 auch in jenen Fällen, in jenen die Kantone ihren Anteil nicht leisteten.

Die Zuschläge verstanden sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Ab dem 1. Juli 2014 leisteten die Versicherer den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgte über die anrechenbaren Kosten.

¹ Austrittsdatum des Patienten

² Austrittsdatum des Patienten

b) Zuschläge der Kantone an die Psychiatriekliniken

Messung ab 2017: Patientenzufriedenheit

Die beigetretenen Kantone leisten während zwei Jahren in den Psychiatriekliniken folgenden Zuschlag pro stationären Austritt, an welche sie auch Fallbeiträge nach KVG leisten. Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der stationären Austritte im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 30. Juni 2019³

- **Zuschlag der Kantone pro Austritt: CHF 1.60**

Die Zuschläge verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Nach zwei Jahren leisten die Kantone den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgt dann über die anrechenbaren Kosten.

Bisherige Messungen: Symptombelastung und Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Die beigetretenen Kantone leisteten während zwei Jahren in den Psychiatriekliniken folgenden Zuschlag pro stationären Austritt, an welche sie auch Fallbeiträge nach KVG leisten. Die Beitragshöhe bemass sich nach der Anzahl der stationären Austritte im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 30. Juni 2014⁴

- **Zuschlag der Kantone pro Austritt: CHF 8.04**

Die Zuschläge verstanden sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.

Nach zwei Jahren leisteten die Kantone den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgte über die anrechenbaren Kosten.

³ Austrittsdatum des Patienten

⁴ Austrittsdatum des Patienten

c) Beiträge der Psychiatriekliniken an den ANQ

Zur Finanzierung der Leistungen des ANQ entrichten die Psychiatriekliniken dem ANQ seit dem 1. Januar 2012 einen jährlichen Beitrag. Der Beitrag berechnet sich auf der Basis der Austrittszahlen:

- **Bisher** **CHF 6.98 x Anzahl Austritte**
Beitrag der Psychiatriekliniken für die Messung der Symptombelastung
und Freiheitsbeschränkende Massnahmen

- **Zusätzlich ab 1. Juli 2017** **CHF 2.90 x Anzahl Austritte**
Beitrag der Psychiatriekliniken für die Messung der Patientenzufriedenheit ab 1. Juli 2017

- **Gesamtbeitrag ab 1. Juli 2017** **CHF 9.88 x Anzahl Austritte**

Insgesamt wird den Psychiatriekliniken für die Finanzierung der ANQ-Messungen ab dem 1. Juli 2017 **neu der Beitrag von CHF 9.88 jährlich auf der Basis der Jahres Austrittszahlen** berechnet.

Grundlage für die Austrittszahlen der Psychiatriekliniken bzw. für die Berechnung der jährlichen Beitrages bilden die stationären Hospitalisationen der Krankenhausstatistik (des Bundesamtes für Statistik) des Vorvorjahres (Beispiel: Der Beitrag 2012 wird auf der Basis der Hospitalisationen 2010 berechnet).

Der jährliche Beitrag an den ANQ ist mehrwertsteuerpflichtig. Der Betrag von CHF 9.88 x Anzahl Austritte versteht sich exklusiv Mehrwertsteuer.

Der Anhang 5 wird per 2012 in zwei Anhänge unterteilt:

- *Anhang 5a:* Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Psychiatriekliniken und Beiträge der Psychiatriekliniken an den ANQ
- *Anhang 5b:* Zuschläge der Versicherer und Kantone an die Rehabilitationskliniken und Beiträge der Rehabilitationskliniken an den ANQ